

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. Nr. 29/2015, S. 510) am 01. Februar 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
„Economics of the Middle East“  
mit dem Abschluss  
„Master of Science (M.Sc.)“  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 01. Februar 2017**

**I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

**II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

**III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen

- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Economics of the Middle East“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

#### **§ 2 Ziele des Studiums**

Der englischsprachige Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Economics of the Middle East“ (EMEA) ist als Kombination zweier Komponenten konzipiert, die in dieser Form einzigartig ist: volkswirtschaftliche Theorien und Methoden verbunden mit einer detaillierten Auseinandersetzung mit den Ökonomien der „Middle East and North Africa“ (MENA) Region und insbesondere der arabischen Staaten.

Die im Rahmen des Studiengangs angebotenen Module decken einerseits die zentralen Themengebiete eines Masterprogramms im Bereich Volkswirtschaftslehre ab (Makroökonomie, Ökonometrie und spezialisierte Kurse). Andererseits werden unterschiedliche ökonomische Fragestellungen zu den Ländern der MENA-Region eingehend behandelt, wobei ein optionales Auslandssemester in einer Hochschule der Region dazu beiträgt, dass die Studierenden regionspezifische Kompetenzen erwerben können.

Der Studiengang bereitet seine Absolventinnen und Absolventen somit systematisch auf eine Berufspraxis als Wirtschaftsexpertinnen und -experten mit Schwerpunkt auf den Ländern der MENA-Region vor, wodurch dem bestehenden Bedarf an gut ausgebildeten Ökonominnen und Ökonomen mit regionenspezifischen Kenntnissen in besonderer Art und Weise Rechnung getragen wird.

Die Studierenden lernen die wissenschaftliche Anwendung zentraler Forschungsmethoden der Volkswirtschaftslehre. Diese Methoden erlauben es den Programmteilnehmerinnen und -teilnehmern, sich mit wirtschaftspolitischen Fragestellungen zur MENA-Region auseinanderzusetzen. Durch die Einbindung von Fallstudien und Übungseinheiten trägt der Studiengang der Berufsqualifizierung der Absolventinnen und Absolventen Rechnung. Die Masterarbeit verbindet die theoretischen und methodischen Bestandteile des Studiums mit einer Anwendung auf relevante wirtschaftliche Forschungsfragen zu den Ländern der MENA-Region.

Um der Komplexität der wirtschaftspolitischen Realität dieses Raumes gerecht zu werden, kennzeichnet die Module des Studiengangs eine Pluralität unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze. Dies erlaubt zum einen, die für die jeweilige Fragestellung angemessenen Analysemethoden zu wählen und bewahrt zum anderen eine intellektuelle Offenheit und Diskussionskultur.

Der Studiengang bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf eine weitere wissenschaftliche Laufbahn, insbesondere auf eine Promotion, vor.

Mögliche Berufsbilder der Absolventinnen und Absolventen finden sich in internationalen Unternehmen mit Geschäftsschwerpunkt in der MENA-Region, im Bereich der volkswirtschaftlichen Abteilungen von Banken, Versicherungen und Industriebetrieben, in internationalen Organisationen und Forschungsinstituten, in öffentlicher Verwaltung, Ministerien und Verbänden sowie Regulierungsbehörden. Das Studium qualifiziert dabei besonders für eine Tätigkeit mit Bezug auf Länder der MENA-Region.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

In dem berufsqualifizierenden Bachelorabschluss bzw. in vergleichbaren Hochschulabschlüssen müssen grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse erworben, d.h. mindestens 72 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und den zugehörigen Methodenkenntnissen (z.B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik) erbracht worden sein. Hierbei müssen mindestens 18 Leistungspunkte in volkswirtschaftlichen Fächern und

bis zu 12 Leistungspunkte in den zugehörigen Hilfswissenschaften erbracht worden sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09.) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau mindestens C1 gemäß „Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprache“) nachzuweisen.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 4.

## § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Economics of the Middle East“ gliedert sich in die Studienbereiche „Introduction to the MENA-Region“, „Economic Analysis“, „MENA Economics“, „Specialisation Institutional Economics“, „Specialisation Accounting and Finance“, „Specialisation Management“, „Electives“ sowie „Master's Thesis“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<b>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Introduction to the MENA-Region</b>		<b>12</b>	
Economies of the MENA-Region	PF	6	
Empirical Development Economics with Reference to the MENA-Region	PF	6	
<b>Economic Analysis</b>		<b>12</b>	
Empirical Economics (gemäß Anlage 3)	PF	6	

International Institutional Economics (gemäß Anlage 3)	WP	6	
Theoretical Institutional Economics (gemäß Anlage 3)	WP	6	
Theoretical Economics (gemäß Anlage 3)	WP	6	
<b>MENA Economics</b>		<b>30</b>	
Demographic Transition, Economic Growth and Political Stability in the MENA-Region	PF	6	
Islamic Finance	PF	6	
Political Economy of Corruption and Shadow Economy	PF	6	
Political Economy of Islam	PF	6	
MENA Economics	PF	6	
<b>Specialisation Institutional Economics</b>		<b>24</b>	Wahl einer Spezialisierung
Importmodule zu Institutional Economics gemäß Anlage 3	WP	24	
<b>Specialisation Accounting and Finance</b>		<b>24</b>	
Importmodule zu Accounting and Finance gemäß Anlage 3	WP	24	
<b>Specialisation Management</b>		<b>24</b>	
Importmodule zu Management gemäß Anlage 3	WP	24	
<b>Electives</b>		<b>24</b>	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	24	
<b>Master's Thesis</b>		<b>18</b>	
Master's Thesis	PF	18	
<b>SUMME</b>		<b>120</b>	

(3) Der Bereich „Introduction to the MENA-Region“ (12 LP) dient der Einführung in die Volkswirtschaften der MENA-Region. Im Zentrum stehen hierbei einerseits die Anwendung von Modellen der politischen Ökonomie sowie der Entwicklungsökonomie und andererseits die Auswirkungen von formellen und informellen Institutionen auf die Ökonomien der MENA-Region. Basiswissen über naturräumliche, ethnische, ökonomische, und sozioökonomische Strukturen der Länder des Nahen und Mittleren Ostens vermittelt wird. Die Module sollen die Studierenden auf die spezialisierten Veranstaltungen des Studienbereichs „MENA Economics“ vorbereiten.

(4) Der Bereich „Economic Analysis“ dient der Vermittlung spezifischer Theorien und Methoden aus den Bereichen Makroökonomie, Mikroökonomie sowie Ökonometrie und bereitet die Studierenden auf deren Anwendung in anderen Studienbereichen, insbesondere der Masterarbeit, vorbereiten.

(5) Der Bereich „MENA Economics“ baut auf dem Studienbereich „Introduction to the MENA-Region“ auf und dient der Vertiefung der Kenntnisse zu den Ökonomien der MENA-Region. Im Vordergrund steht die Behandlung spezieller Fragestellungen, z.B. der Auswirkungen islamischer Wertevorstellungen auf ökonomische Institutionen oder der Wirtschaftspolitik in den Ländern der MENA-Region.

(6) Der Bereich „Specialisation Institutional Economics“ dient der Vermittlung vertiefender Kenntnisse in Theorien und Methoden aus dem Bereich der Institutionenökonomie.

(7) Der Bereich „Specialisation Accounting and Finance“ dient der fachlichen Vertiefung spezieller Kenntnisse in Accounting and Finance.

(8) Der Bereich „Specialisation Management“ dient der fachlichen Vertiefung spezieller Kenntnisse in Management.

(9) Der Bereich „Electives“ erlaubt den Studierenden, ihre Kenntnisse in verschiedenen Bereichen zu vertiefen. Den Studierenden soll insbesondere die Fähigkeit vermittelt werden, konkreten Fragestellungen eigenständig nachzugehen. Darüber hinaus können die Studierenden inhaltliche Schwerpunkte im Einklang mit ihren Interessen wählen. Die Studierenden können sich hier nach eigenem Interesse spezialisieren.

(10) Der Bereich Master's Thesis soll zeigen, dass die Studierenden durch Anfertigen einer Masterarbeit in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(11) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(12) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(13) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb02/emea>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(14) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Economics of the Middle East“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie

Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang entspricht der Strukturvariante eines Ein-Fach-Studiengangs.

## **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Economics of the Middle East“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 13 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht. Ausländischen Studierenden wird ein Platz in einer englischsprachigen Veranstaltung garantiert.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die

Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss

rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

## **§ 21 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Essays
- Hausarbeiten
- Worksheets
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten. Die Länge der Masterarbeit beträgt 30-80 Seiten. Die Länge eines Worksheets beträgt 1-5 Seiten. Die Länge eines Essays beträgt 5-15 Seiten. Die Länge einer Hausarbeit beträgt 5-20 Seiten. Die Bearbeitungszeit eines Worksheets beträgt ca. 2-3 Stunden. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder Essays beträgt 2 bis 4 Wochen (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Volkswirtschaftslehre, das einen Bezug zu den Ökonomien der MENA-Region aufweist, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene Wissen in Verbindung mit wissenschaftlichen Methoden

auf relevante volkswirtschaftliche Fragen der MENA-Region anwendet. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass in den Studienbereichen „Introduction to the MENA-Region“, „Economic Analysis“, „MENA Economics“, Specialisations und Electives“ mindestens 48 Leistungspunkte erbracht wurden und das Modul „Empirical Economics“ erfolgreich absolviert wurde.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der

Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung, Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden

Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag eine Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Economic Change in the Arab Region mit dem Abschluss Master of Arts vom 24.04.2013 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 24. April 2013 bis spätestens zum Wintersemester 2019/20 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 01.03.2017

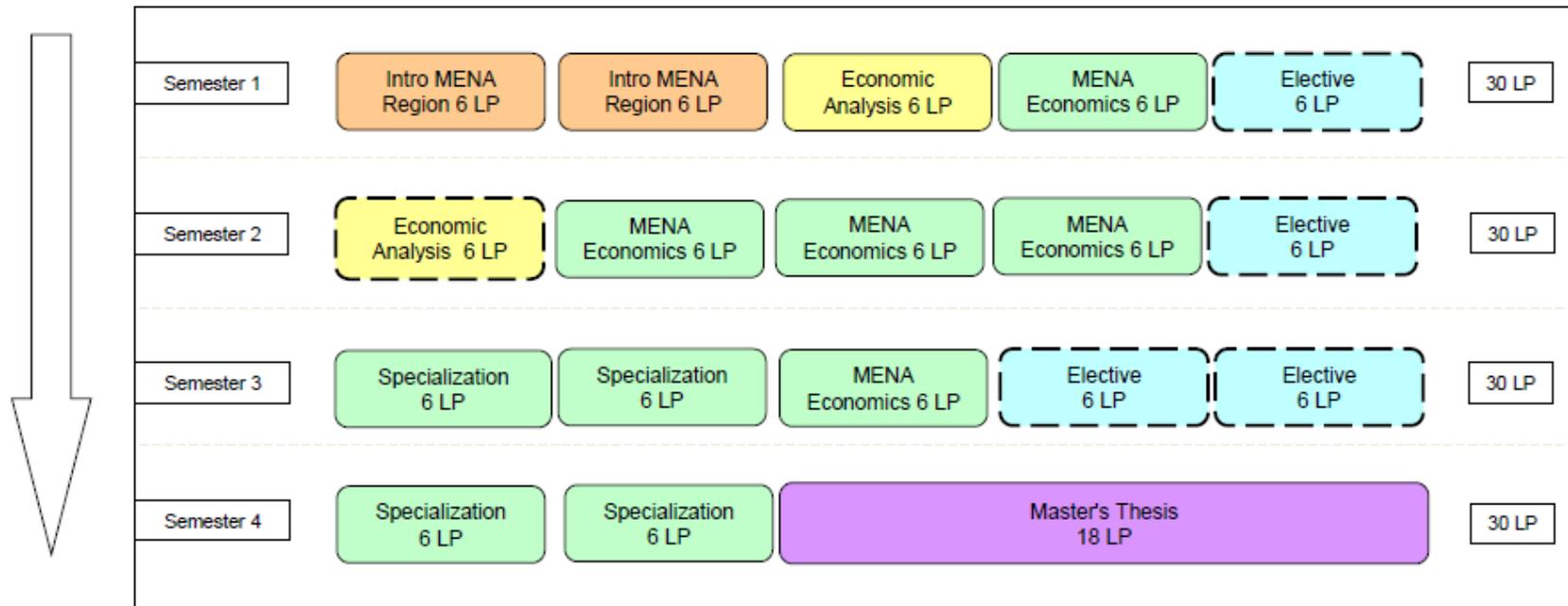
gez.

Prof. Dr. Elisabeth Schulte  
Dekanin des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 07.03.2017**

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## Studienverlaufsplan - M.Sc. EMEA: Beginn zum Wintersemester -



### Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Abschluss
Pflichtmodule:					
Wahlpflichtmodule:					

## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Empirical Development Economics with Reference to the MENA-Region	6	PF	Basis	Die Studierenden sollen grundlegende Konzepte und Problemstellungen aus dem Bereich der Entwicklungsökonomie mit besonderem Blick auf die Anwendung empirischer Methoden kennenlernen. Einführend werden verschiedene Maßnahmen der wirtschaftlichen Entwicklung sowie deren Bezug zur MENA-Region vorgestellt und kritisch behandelt. Es werden verschiedene Bestimmungsfaktoren der wirtschaftlichen Entwicklung auf der makroökonomischen Ebene mithilfe von Wirtschaftswachstumstheorien und der Bedeutung von Institutionen für langfristige Entwicklung betrachtet. Folgende Schwerpunkte werden gelegt: Umweltmanagement und Management natürlicher Rohstoffe; Institutionen und Governance; Sanktionen, Konflikt und Gewalt; Entwicklungshilfe und Remittances; Globalisierung; Ungleichheits- und Genderforschung.	Keine	Modulprüfung: Klausur (120 Min.) oder  Klausur (60 Min.) und Studienleistung: Präsentation oder Essay oder Worksheets
Economies of the Middle East	6	PF	Basis	Die Studierenden sollen ein Basiswissen über naturräumliche, ethnische, ökonomische, und sozioökonomische Strukturen der Länder des Nahen und Mittleren Ostens erlangen.	Keine	Modulprüfung: Klausur (60 Min.) oder  Essay und Studienleistung: Präsentation

Demographic Transition, Economic Growth and Political Stability in the MENA-Region	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen sich mit den wirtschaftlichen und politischen Konsequenzen demographischer Veränderungen, insbesondere des hohen Bevölkerungswachstums, in den Ländern der MENA-Region kritisch auseinandersetzen. Die Studierenden sollen Kompetenzen zur fachlichen Diskussion und zum fachlichen Austausch erlernen und über den Austausch mit Studierenden anderer Fächer alternative Sichtweisen auf die behandelten Themen kennenlernen.	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit  Studienleistung: Präsentation oder Essay oder Worksheets
Political Economy of Corruption and Shadow Economy	6	PF	Vertiefung	Dieses Modul beschäftigt sich mit der politischen Ökonomie von Korruption und Schattenwirtschaft. Mit Hilfe von gängigen Theorien und empirischen Methoden werden die Gründe und Konsequenzen von Korruption, Schattenwirtschaft und deren Interaktion mit der übrigen Wirtschaft beleuchtet. Die Analyse von politischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Anreizen für Korruption bietet Studierenden die Möglichkeit, ein tieferes Verständnis für die Thematik zu erhalten. Außerdem können die Studierenden die nötigen Fähigkeiten zur Anwendung empirischer Methoden erlernen, was sie dazu befähigt, relevante Literatur zu verstehen und zu interpretieren sowie eigene Projekte zu entwickeln und zu operationalisieren. Dieses forschungsorientierte Modul erfordert aktive und konstruktive Beteiligung der Studierenden.	Keine	Modulprüfung: Klausur (120 Min.) oder Klausur (60 Min.) und Studienleistung: Präsentation oder Essay oder Worksheets
Political Economy of Islam	6	PF	Vertiefung	Ziel dieses Moduls ist die Untersuchung moderner empirischer Literatur hinsichtlich des Zusammenhangs von Islam, Politik, Entwicklungsökonomie sowie Banken und Finanzierung. Anhand von relevanten historischen und theoretischen Hintergründen sowie empirischen Methoden wird die Rolle des Islams (und allgemein von Religionen) im Entwicklungsprozess der Region beleuchtet.	Keine	Modulprüfung: Klausur (120 Min.) oder  Klausur (60 Min.) und Studienleistung: Präsentation oder Essay oder Worksheets

Islamic Finance	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen zentrale Bestandteile aus dem Bereich Islamic Finance und Banking erlernen. Dabei sollen insbesondere die Eigenschaften unterschiedlicher Produkte sowie deren Bewertung und Optimierung im Vergleich zu konventionellen Produkten im Vordergrund stehen. Schließlich sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, Effekte der islamischen Finanz- und Bankenwelt auf entsprechende Sachverhalte in der MENA-Region einzuschätzen.	Keine	Modulprüfung: Klausur (120 Min.) oder  Klausur (60 Min.) und Studienleistung: Präsentation oder Essay oder Worksheets
MENA Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen sich kritisch mit aktuellen Fragestellungen zu den Volkswirtschaften der MENA-Region auseinandersetzen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere die Kompetenz erwerben, bereits erlernte Methoden oder Modelle auf konkrete, MENA-relevante Fragestellungen anzuwenden. Die Studierenden sollen Kompetenzen zur fachlichen Diskussion und zum fachlichen Austausch erlernen und über den Austausch mit Studierenden anderer Fächer alternative Sichtweisen auf die behandelten Themen kennenlernen.		Modulprüfung: Hausarbeit  Studienleistung: Präsentation oder Essay oder Worksheets
Master's Thesis	18	PF	abschluss	Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem der Volkswirtschaften der MENA-Region selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.	Mindestens 48 LP in den Bereichen „Introduction to the MENA-Region“, „Economic Analysis“, „MENA Economics“, „Specialisations“ und „Electives“; Modul „Empirical Economics“	Masterarbeit (ca. 60 Seiten)

## Anlage 3: Importmodule

In den Studienbereichen „Economic Analysis“, „Specialisation Accounting and Finance“, „Specialisation Economics“ und „Electives“ erwerben Studierende im Master-Studiengang Economics of the Middle East ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung einer interdisziplinären beruflichen Spezialisierung mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 60 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung und Spezialisierung aus einem der in der Tabelle genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden. Den Studierenden wird empfohlen, sich rechtzeitig über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des jeweiligen Modulangebots zu informieren.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
<b>Verwendbar für Studienbereich</b>	<b>Economic Analysis (6 LP)</b>	
<b>Wirtschaftswissenschaften (FB 02)</b> (Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Empirical Economics	6
	International Institutional Economics	6
	Theoretical Institutional Economics	6
	Theoretical Economics	6
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Verwendbar für Studienbereich</b>	<b>Specialisation Institutional Economics (24 LP)</b>	

<b>Wirtschaftswissenschaften (FB 02)</b> (Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Theoretical Economics	6
	Theoretical Institutional Economics	6
	International Institutional Economics	6
	Law and Economics	6
	Public Economics	6
	Cooperative Economics	6
	Seminar on Institutional Economics	6
	International Economic Policy	6
	Macroeconomic Policy	6
	Seminar on Economic Policy	6
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Verwendbar für Studienbereich</b>	<b>Specialisation Accounting and Finance (24 LP)</b>	
<b>Wirtschaftswissenschaften (FB 02)</b> (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making under Uncertainty	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Behavioral Finance	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
	Seminar Advanced Management Accounting	6
	Seminar Empirical Finance	6
	Seminar Finanzierung und Banken	6
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Verwendbar für Studienbereich</b>	<b>Specialisation Management (24 LP)</b>	
<b>Wirtschaftswissenschaften (FB 02)</b> (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Business Model Innovation	6
	Culture, Leadership, and Knowledge Management	6
	Entrepreneurship	6
	Management of International Companies	6
	Strategic Management	6
	Strategic Management of Technology and Innovation I: Intellectual Property Management	6
	Strategic Management of Technology and Innovation II: Case Study	6
	Seminar Innovative Wertschöpfungskonzepte	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management	6
Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	6	
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Verwendbar für Studienbereich</b>	<b>Electives (24 LP)</b>	
<b>Soziologie (FB 03)</b> (Studiengang B.A. Sozialwissenschaften, Module aus der Friedens- und Konfliktforschung)	Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Einführung in die Theorien der Konfliktforschung	6
	Einführung in die Formen der Konfliktregelung	6
(Studiengang M.A. Friedens- und Konfliktforschung)	Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft – Violent Conflicts	6
	Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung – Current Debates in Peace and Conflict Studies	6

	Entwicklung und Frieden – Development and Peace	6
	Mediation	6
	Sozialstruktur von Konflikt und Frieden – Social Structure of Conflict and Peace	6
	Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6
(Studiengang B.A. Sozialwissenschaften)	Arbeit und Geschlecht	12
	Politische Sozialisation	12
	Politik und Wirtschaft	12
	Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung	12
(Studiengang M.A. Soziologie und Sozialforschung)	Soziologische Theorien	12
	Angewandte Soziologie	12
	Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12
<b>Politik (FB 03)</b> (Studiengang B.A. Politikwissenschaft)	Politische Theorie	6
	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	6
	Internationale Beziehungen	6
	Vergleich politischer Systeme	6
	Politik und Geschlechterverhältnis	6
(Studiengang M.A. Politikwissenschaft)	Politische Theorie und Ideengeschichte	12
	Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse	12
	Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung	12
	Europäische Integration	12
	Internationale Beziehungen	12
<b>Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft (FB 03)</b> M.A. Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft	Forschungsfelder und Selbstverständnis der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft	12
	Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	12
	Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklung	12
<b>Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03)</b> (B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften)	Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Kultur- und Sozialanthropologie	12
(Studiengang M.A. Kultur- und Sozialanthropologie)	Kultur, multiple Modernitäten & Postkolonialismus	6
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Konfliktanthropologie	12
<b>Politik (FB 03)</b> (M.A. Religionswissenschaft)	Forschungsfelder und Selbstverständnis der Religionswissenschaft	12
	Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft	12
	Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien)	12
	Facetten des Islam	12
	Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion	12
	Alltag, Religion und Kultur	12
<b>Philosophie (FB 03)</b> (Studiengang B.A. Philosophie)	Geschichte der Philosophie I	12
	Theoretische Philosophie I	12
	Praktische Philosophie I	12

	Logik und Argumentationstheorie	12
	Geschichte der Philosophie II	12
	Theoretische Philosophie II	12
	Praktische Philosophie II	12
	Epochen der Philosophie	12
	Disziplinen der Philosophie	12
	Probleme der Philosophie	12
	Geschichte der Philosophie B6	6
	Theoretische Philosophie B6	6
	Praktische Philosophie B6	6
<b>Profilmodul des FB 03</b> ( <a href="https://www.uni-marburg.de/fb03/studium/qualitaet/lehrschwerpunkt">https://www.uni-marburg.de/fb03/studium/qualitaet/lehrschwerpunkt</a> )	Profilmodul „Lehrschwerpunkt“	6
<b>Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung (FB 03)</b>	Gender Studies und feministische Wissenschaft (B1, B2, und B3)	12
	Grundlagen Gender Studies und feministische Wissenschaft (B1 und B2)	6
<b>Psychologie (FB 04)</b> (Studiengang B.Sc. Psychologie)	Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden	6
	Grundlagen der Biologischen Psychologie	6
	Grundlagen der Sozialpsychologie	6
	Einführung in die Entwicklungspsychologie	6
	Grundlagen von Wahrnehmung und Kognition	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder	6
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	<b>Geschichte (FB 06)</b> (Studiengang B.A. Geschichte)	Basismodul Alte Geschichte
Basismodul Mittelalterliche Geschichte		12
Basismodul Neuere Geschichte		12
Theorie und Methoden		6
(Studiengang M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte)	Alte Geschichte	12
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte	12
	Mittelalterliche Geschichte	12

	Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Mittelalterliche Geschichte	12
	Neuere und Neueste Geschichte	12
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
	Historische Grundwissenschaften I	6
	Theorie und Methoden	6
<b>Germanistik (FB 09)</b> (Studiengang B.A. Deutsche Sprache und Literatur)	Deutsche Sprache (A1)	12
	Literatur des Mittelalters (A2)	12
	Neuere deutsche Literatur (A3)	12
<b>Centrum für Nah- und Mitteloststudien (FB 10)</b> (Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien)	Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien	6
	Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Geschichte und Zeitgeschichte	12
	Politik, Gesellschaft und Ökonomie	12
	Religionen	12
	Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
	Türkisch 1	9
	Türkisch 2	9
	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
	Türkisch 5	6
	Türkisch 6	6
(Studiengang M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens)	Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12
	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12

## **Anlage 4:**

### **Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren**

#### **§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Zum Masterstudiengang „Economics of the Middle East“ kann nur zugelassen werden, wer neben der allgemeinen Zugangsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 der Masterordnung die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

#### **§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren**

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften bzw. Nachweis der vorläufigen Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
2. Nachweis über grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse sowie Methodenkompetenz gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
3. Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“
4. Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A 4-Seite
5. Schreiben in englischer Sprache im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt; besonders erläutert, warum die Bewerberin/der Bewerber den Studiengang Economics of the Middle East wählt (Motivationsschreiben).
6. Gegebenenfalls Nachweise über relevante Arbeits- oder Praxiserfahrung.

#### **§ 3 Eignungsfeststellungskommission**

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Gesamtnote gemäß § 2 Nr. 1: Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:  
Notenpunkte 13,0 bis 15,0 (Dezimalnote 1,3 bis 0,7) = 4 Punkte  
Notenpunkte 10,9 bis 12,9 (Dezimalnote 2,0 bis 1,4) = 3 Punkte  
Notenpunkte 8,6 bis 10,8 (Dezimalnote 2,8 bis 2,1) = 2 Punkte  
Notenpunkte 7,0 bis 8,5 (Dezimalnote 3,3 bis 2,9) = 1 Punkt  
Notenpunkte 5,0 bis 6,9 (Dezimalnote 4,0 bis 3,4) = 0 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

2. Ergänzende fachbezogene Qualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die über die Anforderungen in § 4 Abs. 1 der Masterordnung hinausgehen.
  - Nachweis ergänzender und/oder vertiefender volkswirtschaftlicher oder betriebswirtschaftlicher Kenntnisse (beispielsweise Aufbaumodule in den Kernbereichen Makroökonomie, Ökonometrie sowie Accounting, Management, Finance, Marketing oder zusätzliche Spezialisierungen) durch erfolgreich absolvierte einschlägige Vertiefungs- und/oder Abschlussmodule (maximal 1,5 Punkte).
  - Nachweis über Kenntnisse der Methoden aus den Bereichen der Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre (beispielsweise Mathematik, Statistik, Operations Research, Ökonometrie oder empirische Wirtschaftsforschung) (maximal 1,5 Punkte).
3. Motivationsschreiben und ergänzende Kriterien (maximal 1 Punkt)
  - In dem Motivationsschreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen und ihre/seine Motivation für die Aufnahme eines Studiums des Master of Science in Economics of the Middle East am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg begründen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die in dem schriftlichen Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 2 mindestens 5 Punkte erzielt haben, zu einem telefonischen oder persönlichen Gespräch von 15 bis 30 Minuten Dauer ein. Gegenstand des Gesprächs sind Fragen nach den volkswirtschaftlichen Kenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers. Daneben geht es darum, die Motivation im Hinblick auf den anvisierten Schwerpunkt und die allgemeine Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, ein wissenschaftlich orientiertes Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolvieren zu können, herauszufinden. Für festgestellte volkswirtschaftliche Kenntnisse und festgestellte Motivation einschließlich der Fähigkeit, das Studium erfolgreich absolvieren zu können, wird jeweils 1 Punkt vergeben.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 7 Punkten von bis zu 10 erreichbaren Punkten.

(5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung in § 4 Abs. 2 geführt haben, ist ein Protokoll zu erstellen. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs gemäß Abs. 4 sowie deren Bewertung ist gleichfalls ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, ersichtlich werden.

## **§ 5 Abschluss des Verfahrens**

Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.